

BAYERISCHER GEMEINSCHAFTSSTAND

WIE, WANN, WO

- Name:** **CABSAT 2017**
The 21th Middle East Int. Cable, Satellite,
Broadcast & Communications Exhibition
- Homepage der Messe:** www.cabsat.com
- Veranstaltungsort:** Dubai / Vereinigte Arabische Emirate
- Veranstaltungsdatum:** 21.März – 23.März 2017
- Anmeldeschluss:** 23. September 2016
- Eckdaten 2016:**
- Aussteller: 950
 - Besucher: 15.000



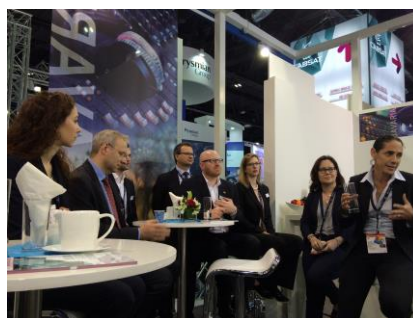
BRANCHEN / SCHWERPUNKTE

- Acquisition & Production Equipment Camera Technology
- Content Creation, Management, Integration
- Delivery & Playout Technology
- Pro Audio Recording & Editing Equipment
- HD & 3D TV & Cinema Technology
- Media Asset Management
- Multimedia & Multiplatform Delivery Technology
- Cables & Connectors
- Satellite Receivers
- Connected Home Equipment & Accessories

BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Paket A: Standfläche ab 9m² ab **345 €** pro m²

Paket B: Infodesk von ca. 2m² ab **1.070 €** pro Standeinheit



ANSPRECHPARTNER

Bayern International GmbH
Name: Frau Salomé Pivato
Tel.: +49 89 660566-304
spivato@bayern-international.de
www.bayern-international.de

IHK für München und Oberbayern
Name: Frau Gabriele Vetter
Tel.: +49 89 5116-1372
gabriele.vetter@muenchen.ihk.de
www.muenchen.ihk.de

DEGA expo-team
Name: Herr Günther Endres
Tel.: +49 8847 69823-11
g.endres@dega-expoteam.de
www.dega-expoteam.de

LÄNDER- UND WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Geschäftssprachen: Arabisch, Englisch
Zeitverschiebung: MEZ +3 Stunden
 MESZ +2 Stunden
Währung: Dirham (AED);
 1 EUR = 4,0875 AED (Stand 01.07.2016)



	VAE	Deutschland	Bayern
Einwohnerzahl:	9,9 Mio.	80,8 Mio.	12,8 Mio.
Fläche:	83.600 km ²	357.340 km ²	70.550 km ²
Besiedlungsdichte:	118 Einwohner pro km ²	226 Einwohner pro km ²	179 Einwohner pro km ²
BIP:	345,5 Mrd. USD	3.025,9 Mrd. EUR	549,2 Mrd. EUR
BIP je Einwohner:	36,060 USD	37,099 EUR	43,092 EUR
Wirtschaftswachstum:	3,9 %	1,7 %	2,1 %
Inflationsrate:	4,1 %	0,3%	0,4%

BRANCHEN- UND LÄNDERINFORMATIONEN
Die Vereinigten Arabischen Emirate

Mit einem BIP pro Kopf von über 36,000 USD im Jahr und einem stabilen Wirtschaftswachstum gehören die Vereinigten Arabischen Emirate zu den reichsten Staaten der Erde. Zudem zeichnet sich die föderale konstitutionelle Monarchie durch eine stabile politische Lage sowie einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit aus: Im Global Competitiveness Report 2015/2016 belegen die VAE unter 144 Ländern den 17 Rang, was eine Abwertung von fünf Rangplätze im Vergleich zu 2014/2015 bedeutet.

Die Wirtschaft der VAE ist seit 2013 jährlich um knapp 4,5% gewachsen, wobei der größte Anteil des Bruttoinlandsprodukts mit rund 40% auf die Förderung von Erdöl und Erdgas entfällt. Die hohen Öleinnahmen Abu Dhabis sowie der aufstrebende Dienstleistungssektor in Dubai stellen die Grundpfeiler des Reichtums dar.

Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum der kommenden Jahre liegen allerdings lediglich bei rund 2,4 % pro Jahr, was insbesondere auf den Verfall des Ölpreises zurückzuführen ist. Die hohe Abhängigkeit vom Öl- und Gassektor soll jedoch durch eine wirtschaftliche Diversifizierung reduziert werden. Schlüsselbranchen hierfür sind der Tourismus, der Finanzdienstleistungssektor sowie Handel und Logistik. Außerdem kommt den Sektoren Petrochemie, Luftfahrt sowie den erneuerbaren Energien eine bedeutende Rolle zu. Wegweisend für diese Diversifizierung sind Abu Dhabis Economic Vision 2030 sowie Dubais Strategic Plan 2015.

Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland

- Die VAE stellen mittlerweile noch vor Saudi-Arabien den wichtigsten Handelspartner Deutschlands im arabischen Raum dar. Das Handelsvolumen zwischen den beiden Staaten belief sich im Jahr 2015 auf 15,5 Mrd. EUR, wovon 14,6 Mrd. EUR auf die deutschen Exporte entfielen.
- Die wichtigsten deutschen Ausfuhr Güter sind Maschinen, Kraftfahrzeuge sowie chemische und elektrotechnische Erzeugnisse. Hauptimportprodukte aus den VAE sind chemische sowie Aluminiumerzeugnisse.
- Etwa 900 deutsche Firmen operieren in den VAE, größtenteils in Dubai und Abu Dhabi.
- Der Bestand deutscher Direktinvestitionen in den VAE betrug im Jahr 2013 1,8 Mrd. EUR (nach neuer Berechnungsmethodik).

Branche

- Trotz eines hohen Sättigungsgrades auf dem Mobilfunkmarkt sind die VAE wie die übrigen GCC-Staaten ein sehr dynamischer Wachstumsmarkt für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- Einer Studie der International Data Corporation zufolge wird für den Zeitraum zwischen 2013 und 2017 ein durchschnittliches Wachstum des IT-Marktes von 6 % prognostiziert.
- Als Teil des Strategieplans für 2021 (Dubai Plan 2021) möchte sich Dubai als Smart City etablieren, wobei smarte Technologien und Datenvernetzung eine tragende Rolle spielen. Bereits heute sind viele Dienstleistungen der Stadtverwaltung über Handy und Smartphone abrufbar.

Geschäftschancen

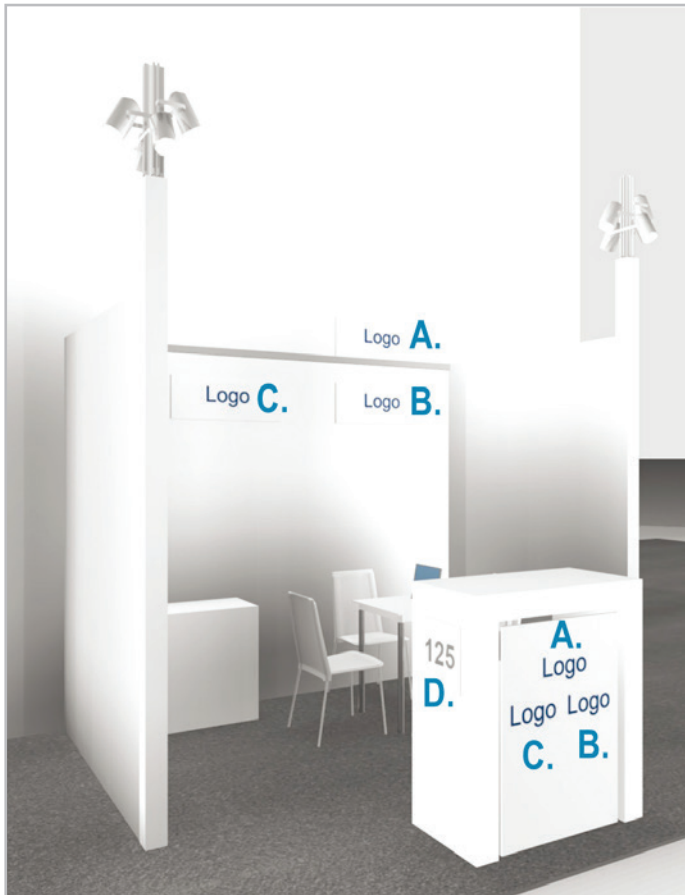
- Die fachspezifischen Messen in den VAE locken vermehrt auch Besucher aus den umliegenden Golfstaaten an.
- Die VAE besitzen eine der am besten ausgebauten IT-Infrastrukturen im arabischen Raum. 88 % der Bevölkerung verfügen über einen Internetanschluss; bei Mobiltelefonen beträgt die Durchdringungsrate nahezu 200 %.
- Die Golfstaaten verfügen über eine solide, moderne Internet- und Medieninfrastruktur. „Made in Germany“ und technisches Know-How ist am Golf gefragt und geschätzt. Abu Dhabi investiert vermehrt in wissensbasierte Branchen und moderne Technologien.
- Die „Dubai Media City“ und „Dubai Studio City“ sowie die Medien-Freizone „twofour54 Abu Dhabi“ sind ein klares Indiz für die Bedeutung dieser und verwandter Branchen und ein weiterer wesentlicher Schritt, um sich als Drehscheibe in der Golfregion zu positionieren. Diese Freihandelszone steht insbesondere mittelständischen Unternehmen aus dem Media-Bereich offen und bietet neue interessante Möglichkeiten.

Die **Cabsat** gilt mit über 950 Ausstellern aus mehr als 120 Ländern (9 Länderpavilions) und über 15.000 Besuchern als größte und beste Fachmesse für Kabel, Satelliten, Broadcast- und Telekommunikationstechnik im arabischen Raum.

LINKS ZU INTERESSANTEN WEBSEITEN

www.dubaiplan2021.ae/en
www.dubaistudiocity.ae
www.dubaimediacity.com
www.twofour54.com/en
www.gtai.de
<http://vae.ahk.de>

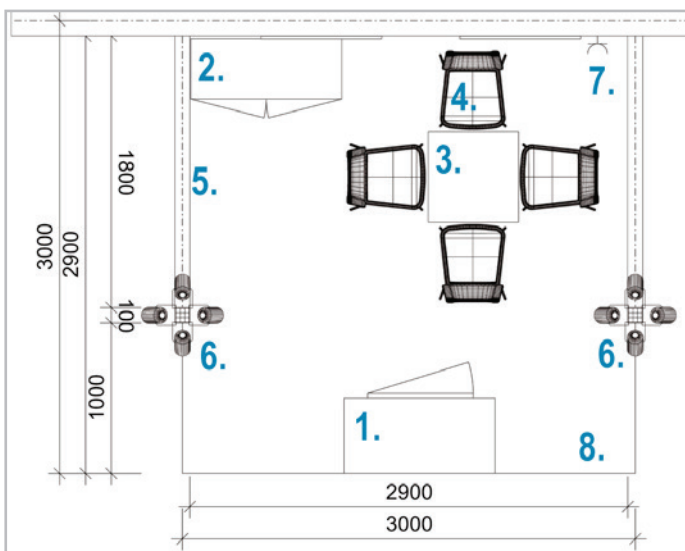
Leistungen Beteiligungspaket A



Allgemeine Leistungen bei Paket A

- Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Einheitliches Standdesign
- Informationszentrum mit allgemeinem Dolmetscherdienst und PC mit Internetanschluss
- Einrichtung einer Besprechungs- bzw. Servicelounge

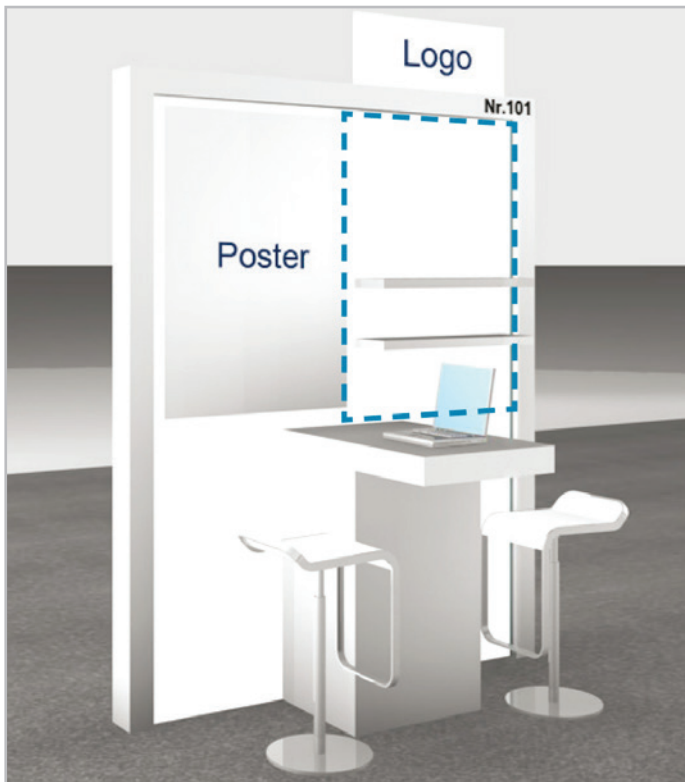
- A. Logo Hauptaussteller
- B. Logo erster Unteraussteller
- C. Logo zweiter Unteraussteller
- D. Standnummer, beidseitig



Grundriss

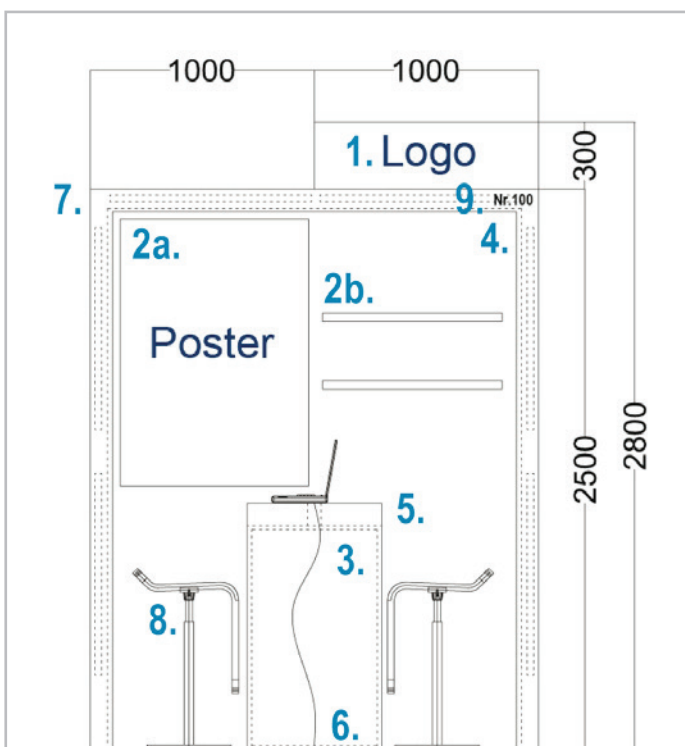
1. Infotheke, weiß mit Firmenlogo und Standnummer
2. Sideboard, weiß, abschließbar
3. Besprechungstisch, weiß
4. Vier Stühle, weiß
5. Wandbau H = 2,50 Meter, weiß
6. Drei Strahler 150 W
7. Steckdose 2 KW
8. Teppichboden, dunkelgrau

Leistungen Beteiligungspaket B



Allgemeine Leistungen bei Paket B

- Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Einheitliches Standdesign
- Informationszentrum mit allgemeinem Dolmetscherdienst und PC mit Internetanschluss
- Einrichtung einer Besprechungs- bzw. Servicelounge



Frontansicht

1. Firmenlogo
- 2a. Fläche für Poster DIN A0
- 2b. Zwei Ablagen 90 x 20 cm oder zweites Poster DIN A0
3. Unterschrank, 60 x 50 x 110 cm abschließbar, weiß
4. Rückwand 2,50 x 2,00 m, weiß
5. Tisch 110 x 60 cm, weiß
6. Steckdose 2 KW (innen)
7. Umlaufende indirekte Beleuchtung
8. Zwei Barhocker
9. Standnummer

Anmeldeformular

CABSAT Dubai 2017
Dubai/ V.A.E.
21. bis 23. März 2017

Veranstalter:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



**Geförderter Bayerischer
Firmengemeinschaftsstand**

Bitte einsenden an:

DEGA-EXPOTEAM GmbH und CoKG
Äussere Kreuzäcker 3
82395 Obersöchering

vertreten durch: Bayern International GmbH
in Zusammenarbeit mit: IHK für München und Oberbayern,
Durchführung:
DEGA-EXPOTEAM GmbH und Co Ausstellungs KG
Äussere Kreuzäcker 3, 82395 Obersöchering
Tel.: 0049 (0) 8847-69823-0; Fax: 0049 (0) 8847-69823-10
E-Mail: g.endres@dega-expoteam.de

per mail: g.endres@dega-expoteam.de

per Fax: 0049-(0) 8847-69823-10

**Anmeldeschluss:
23. September 2016**

Aussteller Firma USt-IdNr.: Straße PLZ, Ort Geschäftsführer: Ansprechpartner: * abweichende Rechnungsanschrift	Telefon: Telefax: Telefon Durchwahl: Email: Internet:
--	---

Benötigte Fläche

**Wir bestellen verbindlich
(bitte m² eintragen)**

m² Paket A →

**Wir bestellen verbindlich
(bitte ggf. ankreuzen)**

Paket B
(Infodesk) →

Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz
siehe Allgemeine Leistungen bei Paket A und Paket B

***Zu Vollkosten (staatliche Stellen...) - siehe Allgemeine
Teilnahmebedingungen 4.14**

Der Beteiligungsbeitrag **pro m²** beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des
letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO | 345,- EURO |
| <input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO | 470,- EURO |
| <input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO | 625,- EURO (Vollkosten)* |
- Anmeldegebühr / Katalogeintrag 470,- EURO**
In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Der Beteiligungsbeitrag **pro Infodesk** beträgt bei Unternehmen mit einem
Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

- | | |
|---|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO | 1.070,- EURO |
| <input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO | 1.460,- EURO |
| <input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO | 1.945,- EURO (Vollkosten)* |
- Anmeldegebühr / Katalogeintrag 470,- EURO**
In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Ausstellungsstücke (Art, Maße und Gewichte):

- Bild- und Postermaterial
 Kleinexponate und Muster
 Maschinen in Betrieb nicht in Betrieb

Vertretung im Veranstaltungsland:

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Leistungen bei Paket A und Paket B gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in Bayern bzw. in bayerischer Lizenz hergestellt wurden.

Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung, ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beteiligungsbeitrags- und der anfallenden Gebühren ggf. zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Stand 01.04.2016)

für Bayerische Messebeteiligungen (Firmengemeinschaftsstände und KonferenzPlus) im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland.

1. Veranstalter

Veranstalter von Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland ist der Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologien, München, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH.

2. Durchführung, Vertragspartner der Teilnehmer, ausschließliche Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

2.01 Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bayerischen Messebeteiligungen beauftragt der Veranstalter spezialisierte Unternehmen (Durchführungsgesellschaften), die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" gegenüber den Teilnehmern im eigenen Namen handeln. Die Verträge über die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen kommen deshalb ausschließlich zwischen den Teilnehmern und der sich aus den Anmeldeunterlagen ergebenden Durchführungsgesellschaft zustande.

2.02 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland. Soweit in den Anmeldeunterlagen der Durchführungsgesellschaft bzgl. der einzelnen Veranstaltungen Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn die Durchführungsgesellschaft diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Anmeldung, Teilnahme

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen können sich ausschließlich Unternehmer und Unternehmen (im folgenden gemeinsam „Unternehmen“) aus Bayern deren ausländische und inländische Niederlassungen und Vertretungen, und bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen anmelden, sowie außerbayerische Unternehmen, die einen Produktionsstandort in Bayern haben und dies glaubhaft darlegen. Maßgeblich für die bayerischen Unternehmen bzw. bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen ist der Eintrag in einem bayerischen Handelsregister, Handwerksregister, oder vergleichbarem Register, soweit der Unternehmer oder das Unternehmen in einem solchen Register eingetragen ist. Die Anmeldung muss auch im Falle einer Teilnahme der Niederlassung oder Vertretung durch und im Namen des Unternehmens selbst erfolgen. Die Nachweispflicht hierüber trifft die Teilnehmer. Liegt keine Eintragung vor, ist entscheidend, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz und seine schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit in Bayern hat. Im Zweifel liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen des Freistaates Bayern. Zur Teilnahme sind auch staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) des Freistaates Bayern berechtigt.

Unternehmen, die Waren anbieten, sind nur zur Teilnahme berechtigt, wenn sie auch Waren anbieten, welche nach Ziff. 10 im Rahmen der Veranstaltung angeboten oder beworben werden dürfen.

4. Anmeldeverfahren, Zulassung

4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars und der den Anmeldeunterlagen beigefügten „De-minimis“-Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft unter Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular der jeweiligen Messebeteiligung. Bedingungen und Vorbehalte von Seiten der Teilnehmer bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Die Angaben im Anmeldeformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

4.02 Die Teilnahme der Unternehmen bedarf der ausdrücklichen Zulassung bzw. Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung oder der Benachrichtigung über die Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft verbindlich, höchstens jedoch 2 Monate nach dem sich aus dem Anmeldeformular ergebenden Anmeldeschluss.

Die Durchführung von Bayerischen Messebeteiligungen steht bis zur Zulassung der Teilnehmer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Anmeldung einer ausreichenden Anzahl berechtigter Unternehmen. Die angemeldeten Unternehmen werden bei Nichtdurchführung unverzüglich informiert.

4.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.04 Für die Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung stehen die folgenden zwei Beteiligungsformen zur Verfügung, die von dem sich anmeldenden Unternehmen im Rahmen der Anmeldung auszuwählen sind:

Paket A: Der gewünschte Flächenbedarf wird durch das Unternehmen angegeben. Die Mindestgröße des Standes beträgt 9m². Maximal förderfähig sind 30m², die darüber hinaus angemietete Fläche wird zu vollen Kosten berechnet. Das angemeldete Unternehmen erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Anmeldung im Falle nicht ausreichender Flächen auch für eine geringere als die angemeldete Fläche bei anteiliger Reduzierung des Teilnahmebeitrages verbindlich ist, soweit die verbleibende Fläche mindestens 50 % der angemeldeten Fläche und nicht weniger als 9 Quadratmeter beträgt.

Paket B: Infodesk von ca. 2 qm. Bei Paket B sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich. Es können mehrere Standeinheiten angemietet werden.

Bei Konferenz Plus angebotene Beteiligungsformen (siehe Teilnahmeunterlagen).

4.05 Angemeldete Unternehmen können nur zur Teilnahme an der bayerischen Messebeteiligung zugelassen werden, sofern sie die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen und sofern ihr Ausstellungsgut nach pflichtgemäßer Einschätzung der Durchführungsgesellschaft dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Bayerischen Messebeteiligung entspricht. Da außerdem die zur Verfügung stehende Fläche beschränkt ist, behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen und deren Flächenbedarf die Zahl der Teilnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen und damit angemeldete Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen und/oder die Standfläche je Teilnehmer zu reduzieren. Wobei auch die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen bei der Auswahl angemessen berücksichtigt wird. Unabhängig davon können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn dies der Veranstaltungszweck erfordert, wie z.B. die Branchenzusammensetzung der Teilnehmer, oder, wenn das Unternehmen mit der Bezahlung der Leistungen bei früheren Bayerischen Messebeteiligungen oder früheren Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen in Verzug geraten ist oder bei einer früheren Bayerischen Messebeteiligung sonstige schwere Vertragsverletzungen von Seiten des Teilnehmers vorliegen.

4.06 Mit der Übersendung der Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft ist der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Teilnehmer geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht verantwortlich.

4.07 Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleibt der Teilnahmevertrag und insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebetrages auch dann bestehen, wenn Einfuhrwünschen des Teilnehmers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Teilnehmer oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.08 Sollte die Durchführungsgesellschaft ohne Verschulden gezwungen sein nach der Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, ist sie hierzu berechtigt, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Durchführungsgesellschaft angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
- dem Teilnehmer eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird oder
- sonstige unausweichliche, nicht von der Durchführungsgesellschaft zu beeinflussende Gründe, insbesondere rechtliche oder gesetzliche Regelungen, dies notwendig machen.

Im Falle der Flächenreduzierung erfolgt eine entsprechende Anpassung des Teilnahmeentgelts.

4.09 Stände werden dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Teilnehmer über die in Nummer 8.04 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.10 „De-minimis“-Beihilfen: Bayerische Unternehmen, die zu geförderten Teilnahmepreisen an Bayerischen Messebeteiligungen teilnehmen, erhalten durch die Landesförderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der *Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1)*.

Nähere Einzelheiten siehe „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe“ und „De-minimis-Bescheinigung“.

- 4.11 Überschreitet der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie EUR 200.000 bzw. EUR 100.000, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 4.12 Wurde in der De-minimis Erklärung die Frage „Das Antrag stellende Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten“ vom Unternehmen nicht beantwortet, verbietet die De-minimis-Verordnung es der Bewilligungsbehörde, Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern. Unternehmen, die sich nach dieser Definition in Schwierigkeiten befinden, können von der Teilnahme am Bayerischen Messebeteiligungsprogramm ausgeschlossen werden.
- 4.13 Wird vom Unternehmen keine „De-minimis“ Erklärung vorgelegt bzw. wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft, ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.
- 4.14 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben in der „De-minimis“ Erklärung, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.
Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen die Angaben zu bisherigen „De-minimis“ Förderungen.
- 4.15 Eine Teilnahme des Messeveranstalters der Auslandsmesse selbst, oder mit diesem verbundene Unternehmen, sowie Unternehmen, die Messediensleistungen im Zusammenhang mit der Auslandsmesse erbringen ist nur zu Vollkosten möglich. Gleiches gilt für staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) und Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- 5. Hauptaussteller / Unteraussteller**
- 5.01 Hauptaussteller ist der Teilnehmer, der die Standfläche im eigenen Namen anmietet. Unteraussteller sind Teilnehmer, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche - neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind, oder - die mit eigenem Ausstellungsgut oder nach Prospekten oder sonstigen Drucksachen durch den Hauptaussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein.
- 5.02 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner, den Hauptaussteller, überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die von ihm vorher namentlich zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller obliegt vorbehaltlich der abweichenden Regelung in 5.03. Satz 2 denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller, insbesondere auch Ziff 10. Die Durchführungsgesellschaft erteilt die Zustimmung erst dann, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ gegenüber der Durchführungsgesellschaft anerkannt haben. Die Zulassung eines Unterausstellers liegt im freien Ermessen der Durchführungsgesellschaft.
- 5.03 Bei **Paket A** ist immer eine Fläche von mindestens 3m² durch den Hauptaussteller zu belegen. Außerdem können maximal zwei Unteraussteller teilnehmen, die ebenfalls jeweils mindestens 3m² belegen müssen. Pro Hauptaussteller darf ein nichtbayerisches Unternehmen als Unteraussteller teilnehmen. Die von einem nichtbayerischen Unternehmen belegte Fläche wird dem Hauptaussteller zu Vollkosten (d.h. unter Herausrechnung der Förderung) verrechnet. Nichtbayerischen Unternehmen werden Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des Hauptausstellers anfallen, unmittelbar durch die Durchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt.
- 5.04 Bei **Paket B** werden keine Unteraussteller zugelassen.
- 5.05 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.01 Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages basierend auf der gewünschten Fläche – und der anfallenden Gebühren zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller zu leisten. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung von der Durchführungsgesellschaft sofort fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das auf der Anzahlungsrechnung genannte Konto zu überweisen. Der Restbetrag zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller ist bei Zulassung nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Höhe des Beteiligungspreises und der Gebühren sind im Anmeldeformular festgelegt.
- 6.02 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Es gelten die Rechtsfolgen nach 8.04 und 8.06 entsprechend.
- 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung**
Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Teilnehmer ist nur mit Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist ausgeschlossen.
- 8. Rücktritt/Nichtteilnahme**
- 8.01 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Teilnehmer die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, oder
 - die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen sind oder
 - die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche der Durchführungsgesellschaft bleiben unberührt.
- 8.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin ist der Widerruf durch das angemeldete Unternehmen möglich. Entscheidend ist der Eingang der Widerrufserklärung bei der Durchführungsgesellschaft vor Ablauf des Anmeldeschlusstages.
- 8.03 Nach Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung ist das angemeldete Unternehmen zum Widerruf von seiner Anmeldung berechtigt, es verfällt aber die geleistete Anzahlung, jedoch höchstens € 250,-.
- 8.04 Nach der Zulassung ist – außer in den Nr. 14.02 genannten Fällen - ein Rücktritt nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Verzichtet der Teilnehmer gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
- wenn er nicht nachweist, dass der Durchführungsgesellschaft kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist,
 - den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden kann,
 - 40 % des Beteiligungsbeitrages, höchstens jedoch € 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch die Durchführungsgesellschaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.05 Der Teilnehmer muss durch einen Unternehmensvertreter persönlich am Messestand vertreten sein. Ist das Unternehmen nicht durch einen Vertreter auf der Messe präsent und liegt der Durchführungsgesellschaft keine schriftliche Absage vor Beginn der Messe vor, so sind von dem Unternehmen für den Stand Vollkosten zu tragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.
- 8.06 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.
- 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung, baulicher Zustand, Sicherheit**
- 9.01 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Leistungen Beteiligungspaket A und B (bei Konferenz Plus nur Paket B) aus den Anmeldeunterlagen genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Teilnehmers. Bei der Standgestaltung durch den Teilnehmer darf die Standgröße bzw. Rahmengestaltung nicht überschritten oder verdeckt werden. Bei Paket B dürfen nur die Ablageflächen für Exponate genutzt werden. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Teilnehmers entfernt oder geändert werden.
- 9.02 Der Messestand sowie sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den Teilnehmern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Durch den Teilnehmer zu vertretende Beschädigungen der Bauteile werden zu Kosten des Teilnehmers repariert oder neu beschafft.
- 9.03 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials verantwortlich.
- 9.04 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für die Sicherheit der Ausstellungsgüter verantwortlich.
- 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**
- 10.1 Auf den Messebeteiligungen dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Bayern hergestellt wurden. Soweit Produkte in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland hergestellt wurden, dürfen diese nur ausgestellt werden, wenn die Herstellung durch eine Niederlassung oder Vertretung eines bayerischen Unternehmens oder in Lizenz eines bayerischen Unternehmens erfolgt ist. Produkte, deren Ausstellung danach nicht zulässig ist, die aber als Ergänzung zu von dem selben Unternehmen zeitgleich ausgestellten Produkten aus bayerischer Herstellung notwendig sind, können nach Zustimmung der Durchführungsgesellschaft im Einzelfall zugelassen werden, wenn dieses Ergänzungsprodukt nach Ermessen der Durchführungsgesellschaft in einem für ein Ergänzungsprodukt angemessenen Größen- und Wertverhältnis zu dem Hauptprodukte bayerischer Herkunft steht.
- 10.2 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.
- 10.3 Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden.

- 10.4 Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.5 Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die Durchführungsgesellschaft an ihn zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgegenstände enthalten.
- 10.6 Werden nicht zugelassene Waren ausgestellt, kann die Durchführungsgesellschaft die unverzügliche Entfernung dieser Waren auf Kosten des Teilnehmers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht unverzüglich, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.
- 10.7 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft sind insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Teilnehmern eingetreten sind verantwortlich. Bei Fragen der Beweissicherung ist die Durchführungsgesellschaft im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgegenstände und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgegenstände bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgegenstände und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Teilnehmers. Jegliche Verantwortung der Durchführungsgesellschaft oder des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

12. Versicherung und Haftpflicht der Teilnehmer, Beschränkung der Haftung gegenüber den Teilnehmern

- 12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.
- 12.02 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.03 Die Durchführungsgesellschaft haftet gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.04 Die Durchführungsgesellschaft haftet ferner gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Für die Verletzung dieser wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern der Durchführungsgesellschaft keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 12.05 Für die schuldhaftige Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet die Durchführungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.06 In den in Ziff. 12.03 bis 12.05 nicht genannten Fällen ist die Haftung der Durchführungsgesellschaft wegen der Verletzung von vertraglichen Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 12.07 12.03 bis 12.07 findet auch Anwendung wenn die Durchführungsgesellschaft Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- 12.08 Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung des Veranstalters besteht, gelten die Haftungsbeschränkungen der 12.03 – 12.07 auch für die Haftung des Veranstalters.

13. Rundschreiben

Die Teilnehmer werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Bayerischen Messebeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

14. Vorbehalt

- 14.01 Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes über die auszustellenden Waren und die Messstände, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft haften

deshalb nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

- 14.02 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Bayerische Messebeteiligung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die weder die Durchführungsgesellschaft noch der Veranstalter zu vertreten hat, d.h. insbesondere höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle dieser Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absage oder Schließung keinen Anspruch auf Schadenersatz. In dem Umfang, in dem das Interesse des Ausstellers infolge einer solchen Maßnahme an der Veranstaltung aus objektiv angemessenen Gründen entfallen ist und er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche verzichtet, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der Durchführungsgesellschaft zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle die Rechtsfolge nach Nr. 8.03. Im Falle einer Verschiebung oder ersatzlosen Absage der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

15. Schlussbestimmungen, Verjährung

- 15.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltene Leistungsumfanges wird auf die Leistungen Beteiligungspaket A und B verwiesen, die die Leistungsbeschreibung enthalten und Bestandteil der Anmeldeunterlagen sind.
- 15.02 Hat der Teilnehmer der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Leistungen Beteiligungspaket A und B" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 15.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.04 Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.
- 15.05 Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Durchführungsgesellschaft verjähren 18 Monate nachdem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 15.06 Unabhängig von den in 15.07 genannten Voraussetzungen verjähren Ansprüche jedenfalls 5 Jahre nach dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 15.07 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen für die Bayern International nach Ziff. 12 haftet bleibt von der Regelung in Ziff. 15.07 und 15.08 ausgenommen und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bitte die De-minimis Erklärung zusammen mit dem Anmeldeformular vorlegen, damit Sie die finanzielle Förderung erhalten.

Unternehmen: _____

Bayerische Firmengemeinschaftsbeteiligung an der

CABSAT Dubai 2017, vom 21. bis 23.03.2017

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013¹**

(Stand: 29.02.2016)

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung² sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

ja nein

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

ja nein

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 AEUV relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen³.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Bescheinigungen beifügen).

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Form der Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme/ Subventionswert in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
					Summe

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **(DAWI-) De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme/ Subventionswert / in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
					Summe

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja, folgende *(bitte ausfüllen)*.....

4. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.21976 unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind [dem Bayerischen Wirtschaftsministerium] vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antrag stellenden Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). **Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen“ verwiesen.**

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Vgl. hierzu auch Randziffer 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...)Durch diese Kriterien soll gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

³Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

De-minimis-VO a.F.: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- **ab dem 1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

„DAWI-De-minimis-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)

⁵ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 36); sog. KMU-Empfehlung.

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)¹

Stand: 1. Juli 2014

- Häufig gestellte Fragen -

Am 1.1.2014 ist die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in Kraft getreten und hat die bisherige De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 abgelöst. Mit dem 30.06.2014 ist auch die Übergangsfrist, bis zu der Förderungen nach der De-minimis-VO a.F. zulässig waren, abgelaufen. De-minimis-Förderungen ab dem 1.7.2014 sind nur noch nach der neuen De-minimis-Verordnung rechtlich zulässig.

Die „häufig gestellten Fragen“ wurden aus diesem Grund überarbeitet. Zweifels- und Interpretationsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Unter „De-minimis“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr bis zu 100.000 EUR) innerhalb von drei Steuerjahren² zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

² Die De-minimis-VO setzt am Steuerjahr an, das je nach Mitgliedstaat vom Kalenderjahr abweichen kann.

³ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definiton/sme_user_guide_de.pdf

Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?

In der Vergangenheit war es für die Rechtsanwender bei Unternehmen, die z.B. einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wurden, nicht immer eindeutig, welche De-minimis-Förderungen einzubeziehen waren. Die Kommission hat diese Unsicherheit nun dadurch beseitigt, dass sie abschließend definiert hat, in welchen Konstellationen von einem „einzigem Unternehmen“ auszugehen ist. Hierzu hat sie – teilweise – auf die Kriterien eines „verbundenen Unternehmens“ aus der Empfehlung der Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen³ zurückgegriffen. Art. 2 Abs. 2 enthält dazu folgendes:

„Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens

getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabspaltungen abgefragt?

Im Fall von Fusionen, Übernahmen oder auch Aufspaltungen stellt sich die Frage, inwieweit bisherige De-minimis-Förderungen in die Berechnungen einzubeziehen sind. Die De-minimis-Verordnung a.F. hatte sich damit nicht befasst. Die De-minimis-Verordnung enthält jedoch in Art. 3 Abs. 8 und 9 Festlegungen. Bei Fusionen und Übernahmen sind alle De-minimis-Förderungen aller beteiligter Unternehmen zu berücksichtigen; bei Aufspaltungen kommt es darauf an, ob De-minimis-Förderungen aus der Vergangenheit auf den De-minimis-Schwellenwert für das antragstellende Unternehmen voll oder anteilig anzurechnen sind. Dies ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde genauer zu klären.

Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen“ gemeint?

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 richtet sich maßgeblich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Ferner gibt es für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und den weiten Bereich sogenannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Daseinsvorsorge) spezielle De-minimis-Verordnungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Sektors oder Regelungsbereichs Rechnung tragen sollen. Die zulässigen Förderhöhen unterscheiden sich. Da die Förderungen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen nur in bestimmten Grenzen kombiniert werden dürfen, muss der Fördergeber von allen laufenden (oder beantragten) Förderungen und der einschlägigen Rechtsgrundlage unterrichtet werden.

Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, einem antragstellenden Unternehmen mitzuteilen, dass es eine De-minimis-Förderung bekommen und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgen soll. Mit der Bewilligung ist dem Unternehmen zudem eine sog. „De-minimis-Bescheinigung“ auszuhändigen, aus der sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage,

Beihilfeshöhe/Subventionswert) ergeben. Da die Unterlagen im Unternehmen 10 Jahre lang aufzubewahren sind, sollte jeder Antragsteller sehr leicht feststellen können, ob und welche De-minimis-Förderungen er bereits erhalten hat.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung –, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten. Andere als De-minimis-Förderungen werden im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nur für den Sonderfall abgefragt, dass für dasselbe Förderprojekt weitere Förderungen ausgereicht werden sollen.

Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen ist möglich. Allerdings dürfen dabei die unterschiedlich hohen De-minimis-Schwellenwerte für die verschiedenen Bereiche (Agrar, Fischerei, Daseinsvorsorge) nicht unterlaufen werden. Daher müssen De-minimis-Förderungen an dasselbe Unternehmen, die auf den verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten klar zugeordnet werden können. Die Einzelheiten regeln Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 De-minimis-Verordnung.

In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?

Für die De-minimis-VO gilt generell der Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR (gewerblicher Straßengütertransport) innerhalb von drei Steuerjahren. Ohne weiteres sind in diesen unternehmensbezogenen (im Gegensatz zu projektbezogenen) Schwellenwert alle De-minimis-Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-VO sowie den De-minimis-Verordnungen im Agrar- und Fischereisektor einzubeziehen (die Schwellenwerte sind geringer als für die allgemeine De-minimis-Verordnung). Für den in der DAWI-De-minimis-Verordnung geregelten höheren Schwellenwert in Höhe von 500.000 EUR ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 zudem klargestellt, dass dieser Schwellenwert auch bei der Kumulierung mit anderen De-minimis-Verordnungen maßgeblich ist. Im Ergebnis bleiben daher DAWI-De-minimis-Förderungen bis zu 300.000 EUR (500.000 EUR – 200.000 EUR) bei der Berechnung des maßgeblichen Schwellenwerts einer gewerblichen De-minimis-Förderung unberücksichtigt. Erst wenn die DAWI-De-minimis-Förderung 300.000 EUR übersteigt, ist sie anteilig zu berücksichtigen.

Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welchen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfemaximallimits vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

Warum ist der Beihilfebetragswert bzw. der „Subventionswert“ wichtig?

Der Schwellenwert der De-minimis-Förderung von 200.000 Euro bezieht sich auf eine Zuschussförderung. De-minimis-Beihilfen können aber in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft oder in Form einer Ermäßigung, z.B. bei einem Grundstückskauf. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetragswert bzw. dem Subventionswert identisch. Anders z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetragswert/Subventionswert genauer berechnen, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrunde liegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) in der Regel abweicht.

Was ist bei Darlehen und Bürgschaften zu beachten?

De-minimis-Förderungen in Form von Darlehen und Bürgschaften werden in der De-minimis-Verordnung neu geregelt. Dabei hat die Kommission zwar einerseits eine neue Pauschalregelung für Darlehen geschaffen, andererseits aber die Spielräume für die Gewährung von Bürgschaften im Verhältnis zur Vorgängerregelung deutlich eingeschränkt. Den Fördergebern werden insbesondere neue Beschränkungen für die zulässigen Laufzeiten für Bürgschaften (und Darlehen) auferlegt. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und 6 De-minimis-Verordnung (und die nachfolgende Frage) verwiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die DAWI-De-minimis-Verordnung sich an die De-minimis-Verordnung a.F. anlehnt und sich die Förderbedingungen für Bürgschaften und Darlehen je nach einschlägiger Rechtsgrundlage daher unterscheiden!

Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der (DAWI)-De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm, gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

Welche Pflichten hat der Fördergeber?

Der Fördergeber muss

- ankündigen, dass er eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigt; dem Antragsteller ist auch die voraussichtliche Förderhöhe mitzuteilen;
- in einer sog. De-minimis-Erklärung des Antragstellers Auskunft verlangen, welche De-minimis-Förderung dieser im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren erhalten hat;
- prüfen, ob der Antragsteller ein „einziges“ Unternehmen ist
- die Einhaltung der Schwellenwerte sicherstellen und mit Bewilligung der Förderung eine „De-minimis-Bescheinigung“ ausstellen.

Was mache ich als Fördergeber, wenn ich nicht genau weiß, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?

Die Kommission hat auch an diesen Fall gedacht und ihn in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Danach kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (=Höchstbetrag) als Beihilfe ankündigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.

Welche Pflichten hat der Antragsteller?

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.